

5077

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung der Motion KR-Nr. 261/2010
betreffend Verlängerung befristeter
Arbeitsverhältnisse für Mittelschullehrpersonen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. März 2014,

beschliesst:

I. Die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motion KR-Nr. 261/2010 betreffend Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse für Mittelschullehrpersonen vorgelegte Änderung des Personalgesetzes wird abgelehnt.

II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 261/2010 erledigt ist.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 8. April 2013 folgende von Kantonsrätin Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, Kantonsrat Samuel Ramseyer, Dielsdorf, und Nicole Barandun-Gross, Zürich, am 13. September 2010 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, § 13 Abs. 2 des Personalgesetzes dahingehend zu ändern, dass befristete Arbeitsverhältnisse für Mittelschullehrpersonen bis längstens 2 Jahre (bisher 1 Jahr) zulässig sind. Danach gelten sie als unbefristet.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Ausgangslage**

Das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals wird in der Regel unbefristet begründet (§ 13 Abs. 1 Personalgesetz vom 27. September 1998, PG; LS 177.10). Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens ein Jahr zulässig und gelten danach als unbefristet (§ 13 Abs. 2 PG). Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Anstellungsdauer mit Ausbildungscharakter oder mit aus andern Gründen zeitlich begrenzten Aufgaben.

Der Lehrkörper an Mittelschulen setzt sich zusammen aus Lehrpersonen mit unbefristeter und mit befristeter Anstellung. Der unbefristeten geht in der Regel eine befristete Anstellung voraus (§ 10 Abs. 1 Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999, MSG; LS 413.21). Eine unbefristete Anstellung an Mittelschulen setzt voraus, dass die Lehrperson in den Fächern, in denen sie unterrichtet, über den notwendigen fachlichen und pädagogischen Abschluss verfügt und Unterrichtserfahrung aufweist (§ 10 Abs. 2 MSG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999, MBVO; LS 413.111). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, kann sie bis längstens sechs Jahre befristet angestellt werden (§ 13 Abs. 2 PG, 3. Satz in Verbindung mit § 3 Abs. 5 MBVO).

Weist eine Mittelschullehrperson im Zeitpunkt ihrer Anstellung die notwendige Unterrichtserfahrung auf und bringt sie die geforderte Ausbildung mit bzw. hat sie diese während einer befristeten Anstellung erworben (§ 3 Abs. 5 MBVO), darf sie gestützt auf § 13 Abs. 2 PG grundsätzlich für ein Jahr befristet angestellt werden.

Mit der Motion wird gefordert, dass § 13 Abs. 2 PG mit einer besonderen Regelung für die Mittelschullehrpersonen ergänzt wird, wonach befristete Arbeitsverhältnisse für diese Berufsgruppe grundsätzlich längstens für zwei Jahre zulässig sein sollen.

2. Beschlussvorlage

Im Sinne der Forderung der Motion KR-Nr. 261/2010 wird § 13 PG um einen Absatz ergänzt, wonach befristete Arbeitsverhältnisse für Mittelschullehrpersonen mit einer abgeschlossenen Ausbildung grundsätzlich für längstens zwei Jahre zulässig sind und danach als unbefristet gelten.

3. Ablehnungsantrag

Der Regierungsrat lehnt die Umsetzung der Motion KR-Nr. 261/2010 aus folgenden Gründen ab:

Die heutige Regelung von § 13 Abs. 2 PG, wonach befristete Arbeitsverhältnisse grundsätzlich für längstens ein Jahr zulässig sind und danach als unbefristet gelten, ist auf das gesamte Staatspersonal anwendbar. Dieses setzt sich aus einer Vielzahl von Berufen bzw. Berufsgruppen zusammen. Es ist daher zu vermeiden, vom Grundsatz gemäss § 13 Abs. 2 PG abzuweichen und für eine einzelne Berufsgruppe – die Mittelschullehrpersonen – die in der Motion geforderte besondere Regelung vorzusehen, da sie eine Ungleichbehandlung bzw. Schlechterstellung dieser Berufsgruppe im Vergleich zu den übrigen Staatsangestellten zur Folge hätte. Befristet angestellte Mittelschullehrpersonen mit der erforderlichen Unterrichtserfahrung und Ausbildung würden sich mit der neuen Regelung bis zu zwei Jahre im Unklaren darüber befinden, ob sie mit einer unbefristeten Anstellung rechnen können. Besonders stossend wäre dies im Vergleich zu den Berufsfachschullehrpersonen, die grundsätzlich den gleichen Anstellungsbedingungen wie die Mittelschullehrpersonen unterstehen. Dazu kommt, dass die Stellen für verschiedene an den Mittelschulen unterrichtete Fächer, namentlich im Bereich der Naturwissenschaften, in der Regel nur schwer zu besetzen sind. Mit der Umsetzung der in der Motion geforderten Sonderlösung für befristet angestellte Mittelschullehrpersonen könnte diese Problematik noch verschärft werden.

Die Gewinnung von ausreichend gut qualifizierten Lehrpersonen ist für die Mittelschulen eine Herausforderung. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) hat deshalb im Rahmen des Projektes «Personalgewinnung und -entwicklung an Zürcher Mittelschulen» gemeinsam mit den Schulleitungen und Schulkommissionspräsidien verschiedene Instrumente zum Thema Personalgewinnung und -beurteilung erarbeitet (z. B. Leitfaden Personalgewinnung mit Grundsätzen, Prozessbeschreibungen und Hilfsmitteln, Leitfaden Mitarbeiterbeurteilung, Mitarbeiterbeurteilungsfomular, Checkliste zur Mitarbeiterbeurteilung, Merkblatt Jahresplanung Mitarbeiterbeurteilungsgespräche, vgl. www.mba.zh.ch/Finanzen, Informatik, Personal/Personal/Personalmanagement Mittelschulen).

Für einen guten Berufseinstieg an den Mittelschulen wurde ferner 2013 das «Kooperative Mentorat» eingeführt. Es ist ein Angebot zur Gestaltung der Berufseinführung neuer Lehrpersonen an Mittelschulen.

Die Regelung der Bildungsdirektion für die Mitarbeiterbeurteilung von Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen vom 6. Dezember 2002 legt fest, dass die Schulleitung bei befristet angestellten Mittelschullehrpersonen bereits nach dem ersten Anstellungssemester eine Mitarbeiterbeurteilung durchführen muss. Im Rahmen des Projektes «Personalgewinnung und -entwicklung an Zürcher Mittelschulen» wurde der Kriterienkatalog für die Mitarbeiterbeurteilung im Anhang zu dieser Regelung durch Anforderungskriterien ergänzt, die sowohl in der Personalgewinnung als auch bei der Personalbeurteilung angewandt werden können.

Entgegen den in der Motion geäußerten Bedenken kann daher davon ausgegangen werden, dass nach einem Jahr ausreichende Informationen für eine Beurteilung von befristet angestellten Mittelschullehrpersonen durch die Schulkommission vorliegen. Es liegen deshalb keine Gründe für eine gesetzliche Sonderlösung für die Mittelschullehrpersonen vor.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der stv. Staatsschreiber:

Hösli

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals

**(Änderung vom ;
Befristete Anstellungsverhältnisse von Mittelschullehrpersonen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. März 2014,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für Mittelschullehrpersonen sind befristete Arbeitsverhältnisse grundsätzlich für längstens zwei Jahre zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Abs. 2.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Dauer im
Allgemeinen

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.